

# Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

## Anzeiger

**Erscheinet**  
jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und  
kostet durch die Austräger pro Quartal Mk. 1 55  
durch die Post Mk. 1,92 frei in's Haus.

**Inserate**  
nehmen außer der Expedition auch die Austräger auf  
dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-  
Expeditionen solche zu Originalpreisen.

**Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau, Hermsdorf, Bernsdorf,  
Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Kusdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Erlbach,  
Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Callenberg, Trischheim, Kuschnappel, Grumbach, St. Egidien, Süttengrund u. s. w.**

## Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.  
Organ aller Gemeinde-Verwaltungen der umliegenden Ortschaften.

Nr. 60.

Mittwoch, den 13. März 1907.

57. Jahrgang.

**Versteigerung.** Donnerstag, den 14. März 1904, vormittags 10 Uhr sollen  
Einzelstücke, eine Anzahl Schrankaufsätze usw. meistbietend versteigert werden.  
Bieter wollen sich im Versteigerungsraum des hies. Kgl. Amtsgerichts einfinden.  
Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal.

Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen der Stadt Hohenstein-Ernstthal findet im Vogenhaus zu Oberlungwitz statt und zwar haben sich zu stellen

**am Freitag, den 15. März 1907**

früh 1/2 9 Uhr

die Mannschaften aus den Jahrgängen 1885 und 1886 und die Mannschaften älterer Jahrgänge;

**am Sonnabend, den 16. März 1907**

früh 1/2 9 Uhr

die Mannschaften aus dem Jahrgange 1887.

Alle in Hohenstein-Ernstthal anhaltenden Militärpflichtigen werden hiermit  
angewiesen, zu den festgesetzten Zeiten an dem bezeichneten Orte persönlich in  
reinlichen und nüchternem Zustande vor der königlichen Ersatz-Kommission pünktlich  
zu erscheinen.

Wer zu spät, betrunken oder in schmutzigem Zustande zum Musterungstermine  
erscheint, hat eine Geldstrafe von 10 Mark oder eine Haftstrafe von 2 Tagen zu er-  
warten. Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Lösung entzogen werden.

**Die beim Musterungs- und Aushebungsgeschäfte  
zur Vorstellung kommenden Mannschaften, welche auf  
einem oder beiden Augen nicht gut sehen können und  
deshalb Augengläser (Brille oder Klemmer) tragen,  
haben zur leichteren und sicheren Feststellung der Seh-  
schärfe ihre Augengläser mitzubringen.**

Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Militärpflichtige mit dem  
Orte sich zu stellen hat, an welchem er seinen Wohnsitz hat.

Im übrigen wird noch folgendes bemerkt:

1. Durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behinderte Militärpflichtige  
haben ein ärztliches und, sofern der ausstellende Arzt nicht amtliche Einsicht hat, von  
der Polizeibehörde beglaubigtes Zeugnis beim Zivilvorstehenden der königlichen Ersatz-  
kommission zu Glauchau einzureichen. Gemütkranke, Blödsinnige, Krüppel u. können auf  
Grund eines derartigen Zeugnisses von der Bestellung überhaupt befreit werden.
2. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zu zwei-, drei-  
oder vier-, bei der Marine auch zu fünf- oder sechsjährigem Dienste melden,  
ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffen-  
gattung oder des Truppenteils erwächst; nach einer Verordnung des  
Königlichen Kriegsministeriums sollen jedoch die Wünsche solcher Militär-  
pflichtigen, bei einer bestimmten Truppe, für welche der hiesige Bezirk aus-  
hebt, eingestellt zu werden, nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Werden  
die Wünsche erst im Aushebungstermine angebracht, so kann auf ihre Berücksichtigung nicht  
gerechnet werden.

Wer sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie ver-  
pflichtet und dieser Verpflichtung nachgekommen ist, braucht in der Landwehr ersten Auf-  
gebots nur drei anstatt fünf Jahre zu dienen.

Durch diese freiwillige Meldung verzichtet der Militärpflichtige auf  
die Vorteile der Losnummer und gelangt in erster Linie zur Aushebung.

Militärpflichtige, welche sich freiwillig zum Dienstzeitritt melden wollen, haben, wenn  
sie noch minderjährig sind, die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder eine obrig-  
keitliche Bescheinigung darüber vorzulegen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen  
entbehren kann. Diese Ausweise sind bei der Musterung, jedenfalls aber noch vor der Lösung,  
abzugeben.

3. Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der Musterung als tauglich zum Militärdienst be-  
funden werden, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von der königlichen Ersatz-  
kommission ausgesprochene und im Lösungsscheine vermerkte Entscheidung über die Truppen-  
gattung, zu welcher sie bestimmt worden sind, nicht endgültig ist, sondern daß die ent-  
scheidende Bestimmung darüber erst von der königlichen Ober-Ersatzkommission ge-  
troffen wird.

4. Einmalige Zurückstellungsanträge wegen bürgerlicher Verhältnisse können gemäß § 63, 7  
der Wehordnung nur dann berücksichtigt werden, wenn die Beteiligten solche vor dem  
Musterungsgeschäfte oder spätestens bei Gelegenheit desselben anbringen.

Spätere Reklamationen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Veran-  
lassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich be-  
glaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.  
Diejenigen Personen, zu deren Gunsten reklamiert wird, haben sich  
zur Feststellung, ob sie noch arbeits- bzw. aussichtsfähig sind oder nicht,  
der Ersatzbehörde persönlich vorzustellen. Ist ihnen dies nicht möglich, so  
ist über ihren Gesundheitszustand ein von einem beamteten Arzt ausge-  
stelltes Zeugnis beizubringen.

Nach § 20 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist für den Fall, daß zwei  
arbeitsfähige Einnäher hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Ge-  
schwister nicht gleichzeitig entbehrt werden können, einer von ihnen zurückzustellen, bis der  
andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der  
einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden;  
Vorläufige Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse ist namentlich dann zulässig,  
wenn der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Ge-

werbetreibenden dessen einzige, zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder  
des Gewerbes unentbehrliche Stütze ist.

5. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten spätestens im Musterungs-  
termine drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein amtliches Protokoll über deren  
Abklärung oder ein Zeugnis eines beamteten (Bezirks-, Gerichts-, Polizei- oder Armen-)  
Arztes beizubringen.

Die Lösung der Mannschaften der laufenden Altersklasse wird für den Aushebbezirk  
Hohenstein-Ernstthal im Vogenhaus zu Oberlungwitz

**am Montag, den 18. März 1907**

früh 1/2 10 Uhr

vorgenommen. Das Erscheinen im Lösungstermine bleibt jedem Militärpflichtigen überlassen, durch das  
Ausbleiben in diesem Termine entstehen aber keine Nachteile, es wird vielmehr für die nicht Er-  
schienenen durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst.

Stadtrat Hohenstein-Ernstthal, am 22. Februar 1907.

Dr. Volkner, Bürgermeister.

Belehr.

## Bürger- und 1. Bezirksschule.

Die Jahresprüfungen im Turnen finden heute, Mittwoch, den 13. März, nachmittags  
von 2—4 Uhr statt.

Wir beehren uns hierzu ergebenst einzuladen.

Das Lehrerkollegium

Dir. Dieke.

Sonnabend, den 16. März 1907 bleibt das hiesige Gemeindeamt wegen Reinigung der  
Geschäftsräume für den Verkehr geschlossen. Das Ständesamt ist an diesem Tage von 8 bis 9 Uhr  
vormittags geöffnet. Nur dringliche, keinen Aufschub erleidende Sachen finden in dieser Zeit Erledigung.  
Gersdorf, 12. März 1907.

Der Gemeindevorstand  
Göhler.

## Aus dem Reiche.

**König Friedrich August**

brachte, so wird uns aus Lissabon gedrahtet,  
den gestrigen Tag in Cintra zu und leistete abends  
entwurf hat in letzter Woche den Gesandten  
sandten v. Lattenbach Folge. Die Abreise des  
Königs wird Mittwoch oder Donnerstag erfolgen.

**Vom sächsischen Wassergesetz.**

Die Zwischendeputation der Zweiten  
Kammer zur Vorberatung des Wassergesetz-  
entwurfs hat in letzter Woche den Gesandten  
unter Mitwirkung der Staatsregierung in erster  
Lesung in etwa vierzig Sitzungen durchberaten und  
sich bis zum 18. d. M. vertagt, an welcher letzterem  
Tage sie zur Weiterberatung des Entwurfs in zweiter  
Lesung, die man bis Ende dieses Monats zu er-  
ledigen hofft, wieder zusammentreten wird. Gegen-  
über einer Notiz, daß die Aussichten auf das Ge-  
setzes nicht günstig seien, stellt  
das „Dresdn. Journ.“ fest, daß das nicht der Fall  
ist, daß vielmehr nach dem Ergebnisse der ersten  
Beratung im Einvernehmen mit der Regierung eine  
den Interessen der Beteiligten sowohl wie den Ab-  
sichten der Regierung Rechnung tragende Grundlage  
gewonnen worden ist und danach auf ein Zustandekommen  
des schwierigen gesetzgeberischen Wertes,  
vorausgesetzt, daß auch die Beratungen in der Zwi-  
schendeputation der Ersten Kammer günstig verlaufen  
werden, wohl gehofft werden kann.

**Prinzregent Luitpold von Bayern**

vollendet am heutigen Dienstag sein 86. Lebens-  
jahr. Er wurde am 12. März 1821 in Würz-  
burg geboren. Seit dem 10. Juni 1886, also bald  
seit 21 Jahren, vertritt er für den geisteskranken  
König Otto, seinen Neffen, die Regierung des König-  
reichs Bayern. Er hat es verstanden, sich während  
der Zeit seiner Regentschaft die Zuneigung und die  
Achtung des bayerischen Volkes zu erwerben, und  
auch über die Grenzen Bayerns hinaus hat man  
ihn, den Restor der deutschen Fürsten, als einen  
echten deutschen Patrioten kennen und achten ge-  
lernt. Mit Bayern vereint sich darum am heutigen  
Tage das übrige Deutschland, und nicht am mindesten  
Sachsen, dessen Königshaus ja innige Freundschaft  
mit dem Hause Wittelsbach verknüpft, in den herz-  
lichsten Glückwunsch für den bayerischen Regenten.

**An der Besichtigungsreise,**

welche Kolonialdirektor Dernburg, sobald es die  
parlamentarischen Verhältnisse zulassen, nach den

Schutzgebieten antritt, wird auch der sächsische Textil-  
industrielle, Fabrikbesitzer Hermann Schuberl-  
Zittau, teilnehmen.

**Eine beabsichtigte konfessionelle Spaltung  
der sächsischen Lehrerschaft.**

Seit einigen Jahren veranstaltet der „Allge-  
meine Sächsische Lehrerverein“ in Leipzig Univer-  
sitätsferienkurse, die sich großen Zuspruches  
nicht nur von seiten sächsischer Lehrer erfreuen, da  
viel geboten wird. Nach dem religiösen Bekennt-  
nis wurde kein Teilnehmer gefragt, und so wird's  
für alle Zukunft bleiben. Diese Einigkeit ist der  
römischen Kirche ein Dorn im Auge. Wie in  
Bayern, Württemberg und Bayern, will sie ihren  
Grundlag: divide et impera! auch in Sachsen der  
Lehrerschaft gegenüber betätigen: in den festgesetzten  
sächsischen Lehrerverein soll ein Keil getrieben wer-  
den, indem man durch Einrichtung von „Fort-  
bildungskursen für katholische Lehrer  
Sachsens“ eine konfessionelle Scheidewand zwischen  
den Lehrern aufrichtet. In Wirklichkeit zieht natür-  
lich, wie überall im Reiche bei diesen Gründungen,  
das Zentrum auch hier die Drähte hinter den  
Kuliszen. In den zahllosen konfessionellen Vereinen,  
die es überall aus dem Boden stampft, schafft es  
sich an allen Orten sichere Stützpunkte, die ihm,  
speziell in Wahlzeiten unschätzbare Kriegsdienste  
leisten. Hoffentlich erteilt die schwindliche Gründung  
ein jähes Ende durch Mangel an Kursisten.

## Aus dem Auslande.

**Eine Niederlage der französischen  
Sozialisten.**

In der Deputiertenkammer haben gestern  
der Sozialistenführer Jaurès und sein Anhang  
eine Niederlage erlitten, die sie überaus schwer  
empfinden werden. Während sich sonst bei irgend-  
welchen Abstimmungen, die der republikanischen Re-  
gierung ein Bein stellen sollten, ein Teil der Mo-  
narchisten und Aristokraten mit den Sozialisten ver-  
bündeten, hat gestern die Kammer in ihrer  
Gesamtheit in einer wirtschaftlichen  
Frage erster Ordnung gegen die So-  
zialisten gestimmt und diesen damit ungewei-  
deutig bewiesen, daß in Fragen, die das nationale  
und wirtschaftliche Leben betreffen, Alles von rechts  
und links einzig gegen den Ansturm des Sozialis-  
mus zusammensteht. Es gelangte nämlich die Inter-  
pellation Jaurès über das Eingreifen  
der Regierung in den Zustand der Elek-  
trizitätsarbeiter zur Besprechung. Jaurès be-